

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 5.6.2008
SEK(2008) 1979 endgültig

Entwurf

BESCHLUSS Nr. x/2008 des Gemischten Ausschusses EG-Dänemark/Färöer

**zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark
und der Landesregierung der Färöer andererseits**

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -
(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Zollregelung und die Vereinbarungen für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Färöern, die in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, sind in Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits¹ festgelegt.

Gemäß dem Protokoll Nr. 1 hat die Gemeinschaft für verschiedene Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Färöern Zollzugeständnisse gewährt. Für Einfuhren von gesalzenem und getrocknetem Köhler (*Pollachius virens*), gemeinen Wellhornschnecken (*Buccinum undatum*) und Krabben (*Geryon affinis*) sind im Protokoll Nr. 1 jedoch keine Zollzugeständnisse festgelegt.

Nach Artikel 36 des oben genannten Abkommens wird die Gemeinschaft auf Antrag der Färöer erwägen, die Zugangsmöglichkeiten für bestimmte Waren zu verbessern.

Die Färöer haben beantragt, die vorgenannten Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Färöern in die Liste der Fischereierzeugnisse in Tabelle 1 des Protokolls Nr. 1 aufzunehmen, die zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

Die Kommission hält es für vertretbar, angesichts der Zollregelung und der Vereinbarungen für Einfuhren der gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Drittländern wie Norwegen, Island und Grönland sowie in Anbetracht des verhältnismäßig geringen Risikos, dass sich diese Änderungen negativ auf den Gemeinschaftsmarkt auswirken, den Anträgen stattzugeben. Nach Auffassung der Kommission sollten für die neuen Fischereierzeugnisse Zollkontingente festgelegt und in Tabelle II des Protokolls Nr. 1 aufgenommen werden.

Durch Artikel 31 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, dem die Verwaltung und die Durchführung dieses Abkommens obliegt. Gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss daher einen Beschluss zur Änderung des Anhangs des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen fassen.

Deshalb sollte die Kommission dem Rat vorschlagen, den beiliegenden Beschlussentwurf als gemeinsamen Standpunkt der Gemeinschaft für die nächste Sitzung des Gemischten Ausschusses zu genehmigen.

¹ ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 2.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS Nr. x/2008 des Gemischten Ausschusses EG-Dänemark/Färöer

zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits², im Folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anhang des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen sind die Zölle und anderen Bedingungen festgelegt, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Fischen und Fischereierzeugnissen mit Ursprung auf und Herkunft aus den Färöern gelten.
- (2) Mit diesem Anhang hat die Gemeinschaft für eine Reihe von Fischereierzeugnissen von den Färöer-Inseln Zollzugeständnisse gemacht.
- (3) Die Behörden der Färöer haben beantragt, gesalzenen und getrockneten Köhler (*Pollachius virens*), gemeine Wellhornschncken (*Buccinum undatum*) und Krabben (*Geryon affinis*) in die Liste der Fischereierzeugnisse in Tabelle 1 im Anhang des Protokolls Nr. 1 aufzunehmen, die zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.
- (4) Es ist vertretbar, die genannten Fischereierzeugnisse in diese Tabelle aufzunehmen. Für sie sollte jedoch ein Zollkontingent festgelegt werden, das in Tabelle II des Anhangs zum Protokoll Nr. 1 aufzunehmen ist –

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Tabelle I im Anhang des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen werden folgende Zeilen eingefügt:

² ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 2.

‘ 0 ex 80	0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räuchern gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar - Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert		
	0305 59	-- andere:		
	0305 59 8	--- andere:		
	0305 59	---- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	0	Zollkontingent Nr. 5
90 ex 90	0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar: - gefroren:		
	0306 14	-- Krabben:		
	0306 14	--- andere:		
	0306 14	---- Krabben der Art <i>Geryon affinis</i>	0	Zollkontingent Nr. 6
00 ex 00	0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar: - andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:		
	0307 91	-- lebend, frisch oder gekühlt:		
	0307 91	--- gemeine Wellhornschncke (<i>Buccinum undatum</i>)	0	Zollkontingent Nr. 7

	0307 99	-- andere:		
		--- gefroren:		
18	0307 99	---- andere:		
ex 18	0307 99	----- gemeine Wellhornschncke (<i>Buccinum undatum</i>)	0	Zollkontingent Nr. 7
	1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		
	1605 90	- andere		
		-- Weichtiere:		
30	1605 90	--- andere:		
ex 30	1605 90	---- gemeine Wellhornschncke (<i>Buccinum undatum</i>)	0	Zollkontingent Nr. 7“

Artikel 2

In Tabelle II im Anhang des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen werden folgende Zeilen eingefügt:

‘	0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räuchern gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:		
		- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:		
	0305 59	-- andere:		
	0305 59 80	--- andere:		
ex	0305 59 80	---- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	0	Zollkontingent Nr. 5(1) 750

	0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar: - gefroren:		
	0306 14	-- Krabben:		
	0306 14 90	--- andere:		
ex	0306 14 90	---- Krabben der Art <i>Geryon affinis</i>	0	Zollkontingent Nr. 6(1) 750
	0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar: - andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:		
	0307 91 00	-- lebend, frisch oder gekühlt:		
ex	0307 91 00	--- gemeine Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i>)	0	Zollkontingent Nr. 7(1) 1 200
	0307 99	-- andere: --- gefroren:		
	0307 99 18	---- andere:		

ex	0307 99 18	----- gemeine Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i>)	0	Zoll- kontin- gent Nr. 7(1) 1 200
	1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		
	1605 90	- andere		
		-- Weichtiere:		
	1605 90 30	--- andere:		
ex	1605 90 30	---- gemeine Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i>)	0	Zoll- kontin- gent Nr. 7(1) 1 200'

(1) Für das Jahr 2008 werden die Zollkontingente anteilmäßig entsprechend dem vor Beginn der Anwendung der Zollkontingente bereits verstrichenen Zeitraum berechnet.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er gilt ab 1. September 2008.

Geschehen zu Tórshavn,

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende*

**FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Vorschlag für einen Beschluss des Gemischten Ausschusses EG-Dänemark/Färöer zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel:

Kapitel 12 Artikel 120

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag: 16 432 Mio. €

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- ☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- ☒ Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen ³	12-Monatszeitraum ab 1.1.2008	[Jahr n]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	0.3	

Stand nach der Maßnahme					
	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5]
Artikel 120	0.7	0.7	0.7		

³ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Kommission führt Kontingentskontrollen nach dem Zuteilungsverfahren für Kontingente durch.

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Die 16. Sitzung des Gemischen Ausschusses ist für November 2008 anberaumt. Die Färöer haben vorgeschlagen, den Beschluss des Gemischen Ausschusses in Form eines Briefwechsels anzunehmen. Der Beschluss tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Die möglichen Mindereinnahmen wurden unter der Annahme berechnet, dass die Kontingente voll ausgeschöpft werden. Die Berechnung beruht auf dem Durchschnittswert für Köhler (0305 59 80), gemeine Wellhornschncken (0307 91 00) und Krabben (0306 14 90), die im Zeitraum 2004 – 2006 von den Färöern wie nachstehend aufgeführt eingeführt wurden (Zahlen gerundet). Von den so berechneten Werten wurden anschließend 25 % abgezogen, um den Erhebungskosten der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Angeichts der geringen Einfuhrmengen der gemeinen Wellhornschncke der Zolltarifpositionen 0307 99 18 und 1605 90 30 von den Färöern wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Zugeständnis keine nennenswerten Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt haben wird. Daher wird der etwaige Ausfall von Zolleinnahmen bei Einfuhren dieser Erzeugnisse der Färöer nicht weiter berücksichtigt.

Warenbezeichnung	Zolltarifposition	Zollsatz	EU-Einfuhren von den Färöern in EUR (3-Jahresdurchschnitt 2004-2006)	EU-Einfuhren von den Färöern in Tonnen (3-Jahresdurchschnitt 2004-2006)	EUR je Tonne (3-Jahresdurchschnitt 2004-2006)
Köhler (<i>Pollachius virens</i>), gesalzen und getrocknet	ex 0305 59 80	12 %	770,00	0,27	2 887,50
Gemeine Wellhornschncke (<i>Buccinum undatum</i>), lebend, frisch oder gekühlt	ex 0307 91 00	11 %	23 750,00	28,20	842,20
Gemeine Wellhornschncke (<i>Buccinum undatum</i>), gefroren	ex 0307 99 18	11 %	6 190,00	1,30	4 761,54
Gemeine Wellhornschncke	ex 1605 90 30	20 %	0 (keine	0 (keine	0 (keine Einfuhren

(<i>Buccinum undatum</i>), zubereitet oder haltbar gemacht			Einfuhren)	Einfuhren)	)
Krabben der Art <i>Geryon affinis</i> , gefroren	ex 0306 14 90	7,5 %	313 803,33	26,87	11 680,02

		Konting ent in Tonnen	3- Jahresdurchs chnitt in EUR	Zoll zu 12 % in EUR	Ohne Erhebungs kosten, in EUR
Köhler	Zusätzlich es Kontingen t Jahr [n]	250*	721 875	86 625	64 968,75
	Jahr [1]	750	2 165 625,00	259 875,00	194 906,25
	Jahr [2]	750	2 165 625,00	259 875,00	194 906,25
	Jahr [3]	750	2 165 625,00	259 875,00	194 906,25

		Konting ent in Tonnen	3- Jahresdurchs chnitt in EUR	Zoll zu 11 % in EUR	Ohne Erhebungs kosten, in EUR
Wellhor nschnec ke	Zusätzlich es Kontingen t Jahr [n]	400*	336 879,43	37 056,74	27 792,55
	Jahr [1]	1200	1 010 638,30	111 170,21	83 377,66
	Jahr [2]	1200	1 010 638,30	111 170,21	83 377,66
	Jahr [3]	1200	1 010 638,30	111 170,21	83 377,66

		Kontingent in Tonnen	3- Jahresdurchschnitt in EUR	Zoll zu 7,5 % in EUR	Ohne Erhebungskosten, in EUR
--	--	-------------------------	------------------------------------	-------------------------------	------------------------------------

Krabben	Zusätzliches Kontingent Jahr [n]	250*	2 920 006,20	219 000,48	164 250,3
	Jahr [1]	750	8 760 018,61	657 001,40	492 751,05
	Jahr [2]	750	8 760 018,61	657 001,40	492 751,05
	Jahr [3]	750	8 760 018,61	657 001,40	492 751,05

* Bei Inkrafttreten am 1. September 2008 ergeben sich für vier Monate nach dem Pro-rata-temporis-Grundsatz berechnete zusätzliche Tonnen.

Summe der drei Fischereierzeugnisse:

	Ohne Erhebungskosten, in EUR
Zusätzliches Kontingent Jahr [n]	257 011,65
Jahr [1]	771 034,96
Jahr [2]	771 034,96
Jahr [3]	771 034,96